



# 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.66 M 1:1000

Prämbel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der z.Zt. geltenden Fassung

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 16.5.1984 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Änderung gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BBauG

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BBauG

1. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

----- Straßenverkehrsfläche

----- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstige Verkehrsflächen

2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

----- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG

Neteanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig

Verfahrensvermerke:

Diese Bebauungsplanänderung ist am 16.5.1984 gem. § 4 GO NW und § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

*J. K.* (Bürgermeister) *K.* (Ratsmitglied) *K.* (Stadtdirektor)

Stadt Soest

Der planungsrechtliche Teil dieser Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG in der z.Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 20.8.1984 Az.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident *Boeck* im Auftrag

Arnsberg

Diese mit Verfügung vom 20.08.1984 Az.: 35.2.1-2.4 genehmigte Bebauungsplanänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG in der z.Zt. geltenden Fassung am 2.08.1984 in Kraft und wird rechts-wirksam. Die Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

*J. K.* Bürgermeister